

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/19777 –

Bandenmäßiger Missbrauch von Hartz-IV-Leistungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einer Recherche des „Mitteldeutschen Rundfunks“ gibt es in Mitteldeutschland offenbar einen organisierten Betrug von Sozialleistungen. Diesen Verdacht legen tausende Dokumente einer großen Behörde nahe, die der „Mitteldeutsche Rundfunk“ aus einem sogenannten Datenleak erhalten hat (<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/gesellschaft/exakt-die-story-stuetze-fuer-gangster-100.html>).

Die Unterlagen wurden monatelang ausgewertet, durch diese Auswertung ist ein Bild organisierter krimineller Strukturen beim Hartz-IV-Betrug entstanden (<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/gesellschaft/exakt-die-story-stuetze-fuer-gangster-100.html>).

Aus den Recherchen ergab sich unter anderem, dass unter Selbstständigen, die Leistungen nach Hartz IV erhalten, ein organisierter Leistungsmissbrauch stattfindet (<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/gesellschaft/exakt-die-story-stuetze-fuer-gangster-100.html>). Dazu zählen verschiedene Branchen und Gruppen. Nach den Recherchen sind es vor allem arabische und osteuropäische Familienclans, aber auch bei Dönerläden, im Autohandel oder in Serviceunternehmen in großen Städten in Mitteldeutschland gibt es diesen Betrug (<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/gesellschaft/exakt-die-story-stuetze-fuer-gangster-100.html>).

Die Grundlage, dass Selbstständige Anspruch auf finanzielle Hilfen haben, ergibt sich aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Anspruch auf finanzielle Hilfen ergibt sich immer dann, wenn die Selbstständigen mit ihren Unternehmen nicht genügend Einnahmen generieren (<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/gesellschaft/exakt-die-story-stuetze-fuer-gangster-100.html>). Gegenüber den Jobcentern muss dann in Form von Betriebs- und Finanzunterlagen dieser Anspruch dargelegt werden. Fraglich ist, was passiert, wenn diese Betriebs- und Finanzunterlagen „frisirt“ werden und der Betrieb somit armgerechnet wird.

Aus dem Beitrag des „Mitteldeutschen Rundfunks“ geht hervor, dass die gesteigerte Form dieser Masche ist, wenn die beantragende Person zu einer ganzen organisierten Struktur gehört, die mit diesen anscheinend manipulativen

Daten versucht, an Sozialleistungen heranzukommen (<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/gesellschaft/exakt-die-story-stuetze-fuer-gangster-100.html>).

1. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über diese neue Art des Sozialleistungsbetruges vor?

Wenn ja, wie vielen Verdachtsfällen im Zeitraum von 2016 bis Anfang 2020 wegen Sozialleistungsbetruges im Bereich der Selbstständigen im Bereich des SGB II wird nachgegangen (bitte nach Staatsangehörigkeit, bandenmäßigem Missbrauch oder Einzelfällen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass selbstständig tätige Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, zum Teil ihre Einnahmen gegenüber den Jobcentern nicht in richtiger Höhe darlegen. Es handelt sich insofern nicht um ein neues Tatmuster.

Der Bundesregierung liegen keine auswertbaren Daten zum Leistungsmissbrauch von Selbstständigen vor, weil bei der Datenerhebung von Missbrauchsfällen nicht zwischen selbstständig tätigen und abhängig beschäftigten Personen unterschieden wird.

2. Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung, wenn ihr das beschriebene Phänomen bekannt ist, eher um ein länderspezifisches Problem oder um ein bundesweites Problem (so möglich, bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Da keine auswertbaren Daten speziell zu Selbstständigen vorliegen, kann die Bundesregierung hierzu keine Aussage treffen.

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung, wenn ihr das beschriebene Phänomen bekannt ist, die Schadenssumme ein, die durch diese Art von Leistungsmissbrauch im Bereich der Selbstständigen im Hartz-IV-Bereich entsteht bzw. bereits entstanden ist?

Eine qualifizierte Schätzung der Schadenssumme ist aufgrund der fehlenden Datenbasis (siehe Antwort zu Frage 1) nicht möglich.

4. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um den bandenmäßigen Missbrauch von Hartz-IV- Leistungen einzudämmen, wenn der Bundesregierung das beschriebene Phänomen bekannt ist, und wenn ja, welche?

Die Jobcenter prüfen Anträge von Selbstständigen – ebenso wie die Anträge aller anderen Antragstellerinnen und Antragsteller – anhand der vorgelegten Unterlagen auf Plausibilität. Sind Angaben nicht plausibel, in sich widersprüchlich oder sonst auffällig, erfolgt eine eingehende Nachprüfung.

Viele Jobcenter haben wegen des erhöhten Schwierigkeitsgrades der Bearbeitung von Anträgen Selbstständiger Sonderteams gebildet, in denen Spezialistinnen und Spezialisten über den Leistungsanspruch entscheiden. Zur Missbrauchsprävention werden bei Antragsstellung ausführliche Gespräche mit selbstständig tätigen Antragstellerinnen und Antragstellern geführt. Dabei wird die Geschäftstätigkeit detailliert erörtert. Ebenso werden die Antragstellerinnen und Antragsteller umfassend über ihre Mitwirkungspflichten und Folgen von deren Verletzung (u. a. Bußgeld, Strafverfahren) informiert. Damit wird ein sachgerechter und verantwortlicher Umgang mit den Anträgen Selbstständiger sichergestellt.

Die Bundesregierung plant derzeit keine darüber hinausgehenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs speziell von selbstständig tätigen Personen.

5. Plant die Bundesregierung, wenn ihr das beschriebene Phänomen bekannt ist, in dem Zusammenhang Maßnahmen, um Leistungen, die zu Unrecht erhalten oder durch Sozialleistungsbetrug ausgezahlt und bereits ins Ausland transferiert wurden
 - a) zurückzuholen oder
 - b) zukünftig einzudämmen,und wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen?

Ob SGB II-Leistungen, die zu Unrecht ausgezahlt wurden, nach der Auszahlung ins Ausland transferiert werden, ist für die Bundesregierung nicht feststellbar.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen werden – wie in allen anderen Fällen auch – im Rahmen des Regel-Inkasso-Prozesses durch die Jobcenter begetrieben. Bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen Schuldnerinnen und Schuldner, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz aufhalten, unterstützen sich die Sozialversicherungsträger im Rahmen des Electronic Exchange of Social Security Information (EESSI) gegenseitig. Neben dem Austausch von Informationen zu Bürgerinnen und Bürgern, die sich innerhalb der EU oder der Schweiz bewegen und dabei beispielsweise Arbeit in einem Mitgliedstaat aufnehmen, ermöglicht EESSI den Sozialleistungsträgern die bilaterale Unterstützung im Rahmen der Verwaltungspraxis.

Dabei reicht die Unterstützung bei der Verfolgung von Ansprüchen von der einfachen Aufrechnungs-Anfrage über die Aufenthaltsermittlung bis hin zur Vollstreckung von Forderungen im jeweiligen Aufenthaltsstaat. Darüber hinaus erfolgt die Einziehung von Ansprüchen gegen Schuldnerinnen und Schuldner im Rahmen bilateraler Abkommen, soweit es solche mit dem entsprechenden Staat gibt.

